



Beschlagnahmeverfügung

1. Das anlässlich der Hausdurchsuchung vom 1. Februar 2024 im Dostlar Freizeit- und Kulturverein/Kiosk Elisa an der Badenerstrasse 63 in 8953 Dietikon sichergestellte Mobiltelefon U62389 wird zur Beweissicherung und im Hinblick auf eine spätere Einziehung gegen Unbekannt beschlagnahmt
2. Gegen diese Verfügung kann innert 3 Tagen nach Kenntnisnahme bei der Beschwerdekammer des Schweizerischen Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung beim Leiter des Sekretariates der Eidgenössischen Spielbankenkommission ESBK, 3003 Bern einzureichen (Art. 26 und 28 VStrR).
3. Dieser Aufruf wird im Bundesblatt publiziert.

22. Februar 2024

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2024
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

